

Dienstvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen der Fachhochschule Südwestfalen

zwischen dem wissenschaftlichen Personalrat der Fachhochschule Südwestfalen

und

dem Rektor und dem Kanzler der Fachhochschule Südwestfalen

Der Personalrat und die Dienststelle wollen den Schutz gegen strafbare Handlungen, insbesondere Diebstähle und Sachbeschädigungen, verbessern. Durch den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen kann zu diesem Schutz beigetragen werden. Um die berechtigten Interessen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von solchen Anlagen betroffen sein können, zu gewähren, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung, Anwendungsbereich

(1) Öffentlich zugängliche Bereiche der Dienststelle können unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes NRW bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht werden.

(2) Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen.

(3) Videoüberwachungen werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zu Leistungsbemessung der Beschäftigten genutzt.

(4) Die Aufstellung von „Dummy“-Anlagen unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung.

(5) Videoüberwachungsanlagen in nicht öffentlichen Bereichen (z.B. Labore) werden von dieser Dienstvereinbarung nicht erfasst.

§ 2 Installation einer Videoüberwachungsanlage

(1) Verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen in allgemein zugänglichen Räumen und Liegenschaften ist die/der Kanzler/Kanzlerin. Der Kanzler/die Kanzlerin kann die Verantwortung auf durch ihn/sie Beauftragte delegieren.

(2) Die Genehmigung für die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen ist beim Kanzler/der Kanzlerin der Fachhochschule Südwestfalen einzuholen. Der wissenschaftliche Personalrat ist über die Errichtung zu informieren.

(3) Die Videoüberwachung ist im Zugangsbereich der betroffenen Räume deutlich zu kennzeichnen.

§ 3 Auswertung der Daten

(1) An die Videoaufzeichnungsgeräte angeschlossene Sichtgeräte (z.B. Monitore) werden nur dann aktiviert, wenn Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Tat offensichtlich vorliegen.

(2) Die aufgezeichneten Daten werden höchstens 30 Tage gespeichert.

(3) Einsicht nehmen können der Kanzler/die Kanzlerin bzw. die von ihm/ihr § 2 (1) Beauftragten, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind
2. die/der Datenschutzbeauftragte und der wissenschaftliche Personalrat vorher darüber informiert wurden und
3. wenn eine Niederschrift erstellt wird, aus der hervorgeht, welche Personen zu welcher Zeit Einsicht genommen haben.

Diese Niederschrift wird der/dem Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule, dem/der Kanzler/in und dem Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Funktionsprüfung

Die Ausrichtung der Kameras und die sonstigen Funktionen werden in unregelmäßigen Abständen (nach Bedarf) durch den/die Verantwortliche/n bzw. dessen/deren Beauftragte/n überprüft. Abweichend von § 3 darf ein Sichtgerät (Monitor) dazu aktiviert werden. Eine Auswertung der Daten ist in diesem Zusammenhang unzulässig.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung und Nachwirkung

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Kündigt eine der Vertragsparteien diese Dienstvereinbarung, so sind umgehend Gespräche mit dem Ziel einer Neuregelung aufzunehmen.

Diese Dienstvereinbarung entfaltet eine Nachwirkung bis zu sechs Monaten nach Kündigung, wenn in diesem Zeitraum keine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen wird.

Iserlohn, 13.07.2005



Rektor



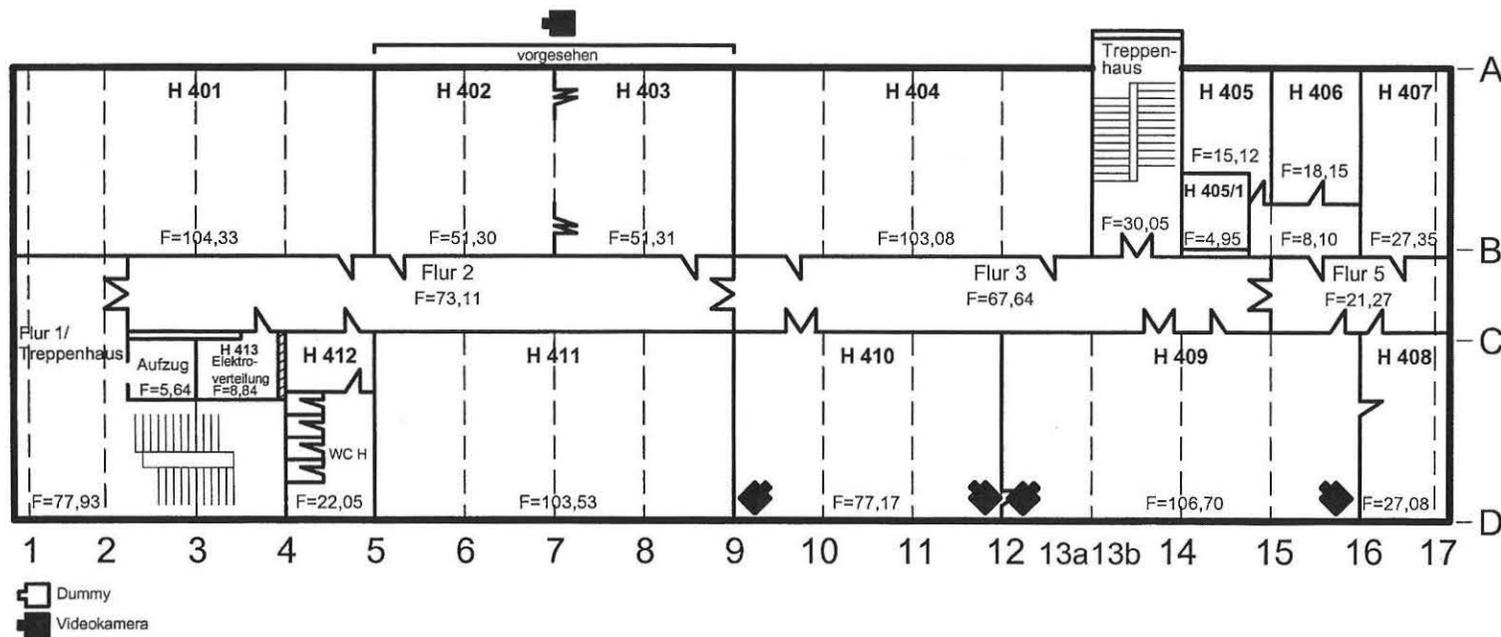
Kanzler



Vorsitzende des Personalrates
der wissenschaftlich Beschäftigten

Gebäude "Frauenstuhlweg 31"

Hauptgebäude (4.OG)



Maßstab: 1:300
07/10/2003

Übersicht "Videoüberwachung in öffentlichen Bereichen der Fachhochschule Südwestfalen"

Abt. Iserlohn	Abt. Hagen	Abt. Soest	Abt. Meschede
Raum oder Bereich/Gebäude			
ZE 02/Z	H 312/H	Zugänge zu 3. OG (DVZ)/4	1.2.18/Neubau
ZE 04/Z	H 319/H	Flur 3. OG/4	1.2.19/Neubau
ZE 08/Z	H 320/H	06.006 (Richtung Gehweg)/6*	1.2.20/Neubau
ZE 09/Z	Flur 3. OG H-Geb. vor DVZ	Freifläche vor Geb. 6*	13.4.2/Lab. f. CAD/Rapidprototyping ¹⁾
ZE 12/Z	Außenbereich Haupteingang*		
ZE 14/Z			
Abfallcontainer (vor M-Trakt)*			

* Attrappe

¹⁾ Jahnstr.

Das Gebäude "Im Alten Holz 131" verfügt über keine Videoüberwachungsanlagen.

In den Abteilungen Iserlohn, Hagen und Meschede ist Videoüberwachung fast ausschließlich in Poolräumen installiert.